

§30

Höhe der Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist

(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die TG den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen. Bei teilweisem Verlust des Gutes ist der Schaden auf der Grundlage der Fracht zu ersetzen, die für den nicht verlorengegangenen Teil der Sendung zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes entfällt der Schadenersatz für die Überschreitung der Lieferfrist.

(2) Über den Schadenersatz gemäß Abs. 1 hinaus ist Ersatz gemäß den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Verlust und Beschädigung des Gutes zu leisten, wenn der Transportkunde nachweist, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist ein Schaden am Gut eingetreten ist und daß das Gut zum Zeitpunkt der Annahme durch die TG in einem Zustand war, der bei Einhaltung der Lieferfrist die Entstehung eines Schadens ausgeschlossen hätte.

§31

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird von der TG vor oder bei der Ablieferung des Gutes gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes entdeckt oder vermutet oder wird vom Transportkunden die Tatbestandsaufnahme gemäß Abs. 2 beantragt, so hat die TG den Tatbestand hinsichtlich Art und Umfang und, soweit erkennbar, die Ursache und den Zeitpunkt des Eintritts des Schadens ohne Verzug schriftlich aufzunehmen. Bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung ist ferner der Zustand, erforderlichenfalls das Gewicht des Gutes, und — soweit möglich — auch der Betrag des Schadens aufzunehmen. Hierbei sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und, wenn möglich, auch einer der Transportkunden hinzuzuziehen. Die an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten haben diese zu unterzeichnen.

(2) Wird vom Transportkunden vor oder bei der Ablieferung des Gutes gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes entdeckt oder vermutet, so hat er sofort zu beantragen, daß die TG den Tatbestand gemäß Abs. 1 aufnimmt. Zur Feststellung von Transportschäden, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, hat der Transportkunde das Gut unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Woche, nach der Ablieferung zu prüfen. Stellt er dabei einen Transportschaden fest, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Prüfungsfrist, zu beantragen, daß die TG den Tatbestand gemäß Abs. 1 aufnimmt.^{3*}

(3) Die TG hat dem Transportkunden unentgeltlich eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme auszuhändigen oder zu übersenden. Der Transportkunde kann beantragen, daß ihm unentgeltlich das Ergebnis weiterer Feststellungen schriftlich bekanntgegeben wird. Dieser Antrag ist in den Fällen des Abs. 1 bei der Ablieferung und in den Fällen des Abs. 2 mit dem Antrag auf Tatbestandsaufnahme zu stellen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Sendung an den Absender zurückgegeben oder zurückgesandt wird.

(5) Ergibt die vom Transportkunden beantragte Tatbestandsaufnahme keinen oder nur einen von der TG bereits anerkannten oder nicht zu verantwortenden Schaden, so hat der Transportkunde die tarifmäßige Gebühr für die Feststellung des Tatbestandes und die Auslagen zu zahlen.

§32

Vertragsstrafe für die Gefährdung von Sicherheit und Ordnung durch den Absender

(1) Der Absender hat Vertragsstrafe zu zahlen,

- a) wenn Güter, die gemäß § 4 Abs. 1 vom Transport ausgeschlossen oder gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a bedingungsweise zum Transport zugelassen sind, unter falscher Inhaltsangabe aufgegeben wurden,
- b) wenn Sicherheitsbestimmungen über den Transport gefährlicher Güter nicht beachtet wurden,
- c) wenn Güter, die nicht gemäß den Vorschriften über die Verpackung und Verladung bestimmter Güter verpackt oder verladen worden sind, aufgegeben wurden und dadurch eine Gefährdung der Betriebssicherheit der TG, von Personen, Transportmitteln und -anlagen oder anderen Gütern eintreten konnte.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b für jedes kg des Versandstückes, in dem ein solches Gut enthalten war, 10 MDN,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c für die Sendung 30 MDN.

(3) Wenn bei einer Sendung gleichzeitig mehrere Tatbestände vorliegen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet.

(4) Der Absender hat der TG den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Außerdem ist der Frachtunterschied nachzuzahlen, wenn durch unzutreffende, ungenaue oder unvollständige Frachtbriefangaben eine Verkürzung der Fracht herbeigeführt worden ist.

(5) Die TG ist auch dann berechtigt, Vertragsstrafe zu fordern, wenn der Frachtvertrag rückgängig gemacht wird oder die gemäß Abs. 1 festgestellten Mängel beseitigt werden.

(6) Die Vertragsstrafe ist spätestens bis zum letzten Tag des auf den Tag der Ablieferung der Sendung an den Empfänger bzw. der Rückgabe der Sendung an den Absender folgenden Monats zu berechnen.

(7) Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu zahlen. Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber der TG schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.